

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1., Allgemeines:

- a) Unsere nachstehend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden, für alle unsere Verkäufe.
- b) Etwaige Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht Vertragsbestandteil. Stillschweigen unsererseits gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers gilt nicht als Zustimmung. Soweit der Käufer seinen Auftrag nicht zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen erteilt haben will, hat er uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage ab Datum unserer Auftragsbestätigung die Rücknahme des Auftrages schriftlich mitzuteilen.
- c) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit denselben Auftraggeber, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssen, sie gelten auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen haben.
- d) Mündliche oder telefonische Erklärungen von Angestellten und Vertretern, einschließlich Beratungsleistungen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung. Siehe auch Punkt 8.,i.
- e) Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf vorbehalten.
- f) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind, oder die Lieferung erfolgt ist.
- g) Alle im Katalog, in Prospekten, Drucksachen oder unseren Angeboten angegebenen Maße, Leistungen, Gewichte und Abbildungen sind nur als angenäherte Werte anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Werte gesondert schriftlich von uns zugesichert sind.
- h) Offensichtliche Fehler in Angaben oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche auf Schadenersatz auf Grund irrtümlicher Angaben bestehen nicht, es sei denn, KP Kälte- und Klimatechnik Vertriebs GmbH hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- i) Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so bleiben die Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihren übrigen Teilen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung eines Geschäftes eine ergänzungsbedürftige Lücke entdeckt wird.

2., Lieferung:

- a) Eine von uns angegebene Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesichert ist. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen, und eine uns einzuräumende Nachfrist von zwei Wochen von uns ebenfalls nicht eingehalten worden sein, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, wie Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten usw., die sich auf unseren Betrieb sowie Lieferantenbetriebe auswirken, berechtigen uns, die genannte Lieferzeit um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Danach ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
- Schadenersatzansprüche aus dem Lieferverzug sind ausgeschlossen.
- b) Bei Nichteinhaltung der Lieferzeiten aus Gründen, in denen wir grobe Fahrlässigkeit vertreten müssten, ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden beschränkt. Er beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % bis zu einer maximalen Höhe von 5 % unseres Netto – Rechnungswertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen verspäteter Fertigstellung nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.
- c) Die Lieferung erfolgt in jedem Falle unfrei auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Versandart steht in unserem Ermessen.
- d) Sind uns keine besonderen Weisungen gegeben, geht die Lieferung an die uns bekannte Adresse. Die Wahl des Beförderungsweges und Beförderungsmittels erfolgt mangels anderer Weisung des Käufers nach dem besten Ermessen und ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.
- e) Wird die Anlieferung der Ware auf Wunsch oder Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

3., Preise:

- a) Unsere Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten ab dem jeweils liefernden Verkaufshaus unseres Unternehmens bzw. ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungskosten werden, sofern diese anfallen zu Selbstkosten verrechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Leih-Emballagen siehe Absatz: Emballagen unserer Geschäfts- und Lieferbedingung. Sonderwünsche des Bestellers, wie beschleunigte Versandart, Versicherung der Ware, Spezialverpackungen usw. können berücksichtigt werden. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- b) Sollten sich die Kostenverhältnisse und Preise unserer Vorlieferanten während der Vertragsabwicklung von Aufträgen ändern, insbesondere bei Devisenkursschwankungen, Zoll-, Steuer- und Frachtkosten behalten wir uns eine neue Preisstellung vor. Dies gilt auch für Abrufaufträge.
- c) Nimmt der Käufer bei Abrufaufträgen die Ware in der vereinbarten Zeit nicht ab, tritt an Stelle des vereinbarten Preises, der Listenpreis in Kraft. Es können

von uns auf dem Wege der Rückbelastung für die vorgenannten Auslieferungen Listenkonditionen in Ansatz gebracht werden.

- d) Bei Bestellungen von einem Waren-Nettowert unter EUR 25,- wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 7,- zur Deckung unserer Kosten erhoben.

4., Zahlungen:

- a) Zahlungen sind, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, spätestens prompt bei Abholung bzw. Lieferung zu leisten. Andere, dem Käufer eingeräumte Zahlungskonditionen sind stets mit sofortiger Wirkung widerrufbar. Sofern vereinbarte Zahlungskonditionen vom Käufer nicht eingehalten werden, sind unsere sämtliche Kontokorrentforderungen sofort fällig.
- b) Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder Nachnahmelieferungen vorzunehmen.
- c) Im Fall des Zahlungsverzuges berechnen wir Zinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank laufend veröffentlichten Basiszinssatz
- d) Zahlungen werden stets auf die ältesten fälligen Rechnungen verrechnet.
- e) In Zahlung genommene Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösen als eingegangen. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Käufer zu tragen.
- f) Bei Nichteinlösen von Wechsel und Schecks, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung Schuldenregelungsverfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen, auch im Falle einer Stundung, sofort fällig.
- g) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- h) Ein Rückbehaltungsrecht kann der Käufer nicht geltend machen.
- i) Zahlungen an Vertretern ohne Vorlage einer Inkasso-Vollmacht sind unwirksam.

5., Eigentumsvorbehalt:

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Die Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Im Falle der Zurücknahme von Waren tritt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann ein, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolles sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Vorsetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt an uns übergeben.

Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzutreiben bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in der Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

c) Be- und Verabredete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so erworbenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar gemischt, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung und Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

- d) Bei jeder Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ist KP Kälte- und Klimatechnik Vertriebs GmbH berechtigt, den Verkaufsgegenstand zurückzuverlangen und es wird unabhängig von weiterreichenden Schadenersatzansprüchen folgendes Stornierungsentgelt fällig.

d/a) für den ersten Monat ab Rechnungsdatum 20 % des Kaufpreises exklusive Umsatzsteuer.

d/b) für den zweiten und jeden weiteren Folgemonat ab Rechnungsdatum gerechnet 2,5 % des Kaufpreises exklusive Umsatzsteuer.

d/c) hinzu kommt weiters der erforderliche Betrag für Garantie, Durchsicht und

Reparatur, die Verkaufskosten und die ungekürzte Provision des Vermittlers.
d/d) Verwaltungsarbeiten infolge Verzugs oder Aufhebung des Vertrages werden dem Käufer unabhängig von sonstigen Ansprüchen und von Verzugszinsen weiterverrechnet.

6., Transportschäden:

a) Soweit der Transport durch Bahn oder Spediteur durchgeführt wird, haften wir für Transportschäden nur insoweit, als wir imstande sind uns bei den Transportunternehmen im Regresswege schadlos zu halten. Dieses gilt nicht bei festgestellter unzureichender oder unzureichender Verpackung.
b) Reklamationen von Transportschäden setzt voraus, dass der Käufer (Empfänger) bei Empfang der Waren den Schaden durch den Frachtführer bestätigen lässt, bzw. bei nachträglicher Feststellung des Schadens unverzüglich (max. bis zu vier Kalendertagen nach Empfang der Lieferung) eine Tatbestandsaufnahme gemeinsam mit dem Beauftragten des Transportunternehmens erstellt und uns diese Schadensbestätigung vorlegt. Bei verdeckten Transportschäden, die sich erst nach dem Auspacken zeigen, ist zu beachten, dass deren Feststellung nach den Beförderungsbestimmungen des Frachtgewerbes und der Bahn max. vier Kalendertage nach Lieferungseingang,- bei Postversand max. 24 Stunden nach Zustellung-, erfolgen muss. Der Schaden muss in einer Tatbestandsaufnahme des Frachtführers vor Ort als verdeckter Transportschaden bestätigt werden. Es obliegt dem Käufer diese Fristen bei der Prüfung der Eingangsware zu berücksichtigen.

7., Beanstandungen und Rücksendungen:

a) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbarer unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen sind unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang, uns schriftlich mitzuteilen.
b) Andere Mängel sind uns nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
c) Bei einer nicht rechtzeitigen Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
d) Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden. Eine Rücknahme einer ordnungsgemäß gelieferten Ware zur Gutschrift erfolgt nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Lieferung, in Originalverpackung und im Originalzustand unter Abzug von 15 % Bearbeitungskosten vom Nettoberechnungswert, abzüglich Auslagen wie Frachtkosten usw., Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden.

8., Gewährleistung:

a) Als Handelsunternehmen leisten wir Garantie im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Herstellerwerke. Verpflichtet sich unser Vorlieferant uns gegenüber zur Gewährleistung, so ist unsere Gewährleistung stets auf den Umfang beschränkt, den unser Vorlieferant uns gegenüber gewährt.
b) Unabhängig von eventuell unterschiedlichen Gewährleistungsbestimmungen der Herstellerwerke leisten wir Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit oder den Wert der bestellten Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall einer ausdrücklich schriftlichen Erklärung oder Bestätigung.
c) Für alle Erzeugnisse, die innerhalb von einem Jahr nach Lieferung (Elektro-Industriegeräte, wie Motoren, Ventilatoren usw. sechs Monate) gerechnet nachweisbar in Folge fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Bauausführung unbrauchbar werden, leisten wir nach Wahl der Vorlieferanten Ersatz oder Ausbesserung durch das Herstellerwerk.
d) Mit Mängelbeseitigung zusammenhängende Kosten für Montage, Ein- und Ausbau, Frachten und Fahrtkosten werden von uns nicht übernommen.
e) Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzteillieferung fehlschlagen, so kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
f) Andere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz und Folgekosten sind ausgeschlossen.
g) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ohne unsere Zustimmung die Behebung etwaiger Mängel durch Eingriffe in die gelieferten Teile versucht wird.
h) Für Schäden an der von uns gelieferten Ware, die auf nachlässige oder fehlerhafte Bearbeitung, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind oder auf übermäßige Beanspruchung leisten wir keine Gewähr.
i) Unsere Haftung für Mängel an gelieferten Geräten oder sonstigen gelieferten Teilen erlischt mit der Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer.
j) Voraussetzung unserer Gewährleistung ist, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß (Zahlungen a) dieser Bestimmung nachgekommen ist.
k) Voraussetzung unserer Gewährleistung ist eine rechtzeitige Mängelrüge. Diese in schriftlicher Form innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung des Mangels an uns zu richten und muss eine möglichst genaue Beschreibung des festgestellten Mangels beinhalten.
l) Unser Kundendienst gibt technische Beratung, Wärmebedarfsberechnungen und Festlegungen von Maschinendaten und Empfehlungen für Rohrleitungsdimensionen in Wort und Schrift kostenlos bekannt, jedoch ohne Gewähr. Da diese Beratung unverbindlich ist, befreit es den Käufer nicht von der eigenen

Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf Ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

9., Produkthaftung

a) Der Käufer bestätigt, auf die Anleitung zur Verwendung des Produktes von uns hingewiesen worden zu sein und verpflichtet sich, die Ware nur in der in Gebrauchsanweisungen und Verwendungshinweisen vorgesehene Weise, also bestimmungsgemäß zu verwenden und dafür zu sorgen, dass diese Ware nur in der in Gebrauchsanweisungen und Verwendungshinweisen vorgesehene Weise, also bestimmungsgemäß zu verwenden und dafür zu sorgen, dass diese Waren nur an mit den Produktgefahren und –risiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen werden bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden. Im Fall von Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hat der Käufer bei uns nachzufragen. Hierfür trifft den Käufer die Beweislast.
b) Der Käufer ist weiters verpflichtet, bei Verwendung der von uns gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch in Hinblick auf die von uns gelieferte Ware nachzukommen.
c) Der Käufer ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Ware auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften und auf gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik in Hinblick auch auf solche Produkte zu verfolgen und uns sowie die Abnehmer unverzüglich aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von uns gelieferten Waren zu verständigen.
d) Der Käufer verpflichtet sich für den Fall, dass er von uns oder vom Hersteller einer bezogenen Ware eine Information über eine mögliche Mangelhaftigkeit der Ware erhält und aufgefordert wird, dieser einer Verbesserung zugänglich zu machen, diese Ware umgehend nach unserer Wahl am Ort unseres Geschäftssitzes oder eine Distributionspartners abzuliefern. Der Käufer verpflichtet sich, Verbesserungsversuche an der Ware zu dulden, den Austausch der Waren gegen ein gleichwertiges Produkt zu akzeptieren oder der Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzustimmen, ohne Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Für den Fall, dass der Käufer seiner Rückbringpflicht nicht nachkommt, erklärt er, die Haftung für alle durch die Ware entstandenen Schäden sowohl gegenüber uns als auch Dritten gegenüber zu übernehmen.

10., Emballagen:

a) Der Käufer haftet uns für Leihgebinde und Leihstahlflaschen, die wir ihm oder Dritten in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt haben, sowohl für Beschädigung oder Verlust, als auch für bestimmungswidrige Verwendung.
b) Der Käufer hat die ihm überlassenen Leihumschließungen schnellstmöglich zu entleeren, und in einwandfreien, vollständigen Zustand unter Ausschließung eines Rückbehaltensrechtes Fracht- und Spesenfrei zurückzusenden. Leihstahlflaschen erhalten Sie zwei Monate kostenlos. Ab dem 61. Tag verrechnen wir eine, im Bedarfsfalls noch zu vereinbarende Leihgebühr. Für Recycling-Stahlflaschen berechnen wir davon abweichend Leihmiete ab den Liefertag. Soweit die Rückgabe nach einmaliger Mahnung nicht erfolgt, sind wir nach einer kostenpflichtigen Leihzeit von 12 Monaten zur Berechnung des Neuwertes der Umschließung berechtigt. Restinhalte bei Rückgabe von Leihgebinden und Stahlflaschen werden nicht gut geschrieben. Schäden an Leihflaschen, die durch unsachgemäße Behandlung, wie etwa offenen Feuer, großer Hitze, etc. entstehen, gehen zu Lasten des Käufers als Benutzer der Leihflasche.

11., Entsorgungsware:

Bei Rücksendungen von Entsorgungsware sind vom Käufer eindeutige schriftliche Angaben bezüglich der Menge, Gewichte und Stoffangaben entsprechend der gesetzlichen Bedingungen zu machen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten und für den Transport notwendige Begleitscheine ordnungsgemäß durch den Käufer auszustellen und der Ware beizufügen. Entsorgte Ware, auch wieder verwertbare, geht in den Besitz des Entsorgers über. Kosten der Entsorgung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12., Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Sitz unserer Verkaufsniederlassung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Wechsel- und Scheckprozess, ist, sofern der Besteller Vollkaufmann ist, nach Wahl entweder Wien, oder der Sitz der jeweiligen Verkaufsniederlassung vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie der österreichischen Ausführungsgesetze hierzu.

Klima-, Kälte- und Sonderanlagenbau



KRATKY KÄLTETECHNIK

Unser Service ist Ihr Erfolg.